XV.

Studien zum Abortusproblem.

(Mord durch Abortiva.)

Von

Dr. J. R. Spinner, Zürich 1.

Es gibt Arten des Mordes, in denen der Täter nicht selbst tätig eingreift, indem er bloss eine psychologische Situation in der Weise ausnutzt, dass der von ihm beabsichtigte Erfolg unter den nicht einmal notwendig von ihm selbst geschaffenen Umständen mit einiger Sicherheit eintreten muss. Er sichert sich dadurch regelmässig eine den Verhältnissen entsprechend niedrige Strafe, falls es ihm nicht überhaupt gelingt, straflos auszugehen[1]).

Der klassische Fall ist folgender (Albert in Henke's Zeitschr. Bd. 84. S. 202):

Eine Frau erzählt der Schwester einer an Wassersucht leidenden Feindin von der Heilkraft der Samen der Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) in der bestimmten Voraussicht, dass diese ihrer Schwester davon Mitteilung mache. Die Kranke, wie es in solchen Fällen stets ist, nach allen Mitteln greifend, ass solche Samen und starb nach 13 Tagen. Die Schuldige flüchtete sich und ging über See. Gewiss unnötigerweise, denn sie hätte kaum überwiesen werden können.

Lediglich die Erregung falscher Vorstellungen, auf Grund derer voraussehbar die zu Beseitigende sich selbst vergiftete, würde nicht ausgereicht haben, um die psychologisch so raffiniert handelnde Person zur Verantwortung zu ziehen.

Diese gleiche psychologische Ueberlegung kann nicht nur im Falle der Krankheit, sondern bei Trunksucht[2]) und namentlich auch bei un-

---

1) Einen psychologisch interessanten Fall erwähnt Goron in seinen Memoiren S. 701: Ein Arzt, der eine hässliche reiche Witwe geheiratet hatte, wollte sich ihrer dadurch entledigen, dass er sie zum Morphinismus erzog, um im geeigneten Moment dann die Dosis zu verstärken. Sie tat es zwar, jedoch nur unter der Bedingung, dass er sich jeweilen gleichzeitig auch eine Einspritzung mache. Er wurde Morphinist und ging daran zugrunde, sie enthielt sich und blieb gesund.

2) Trunksuchtsmittel sind hochgradig geeignet, als Grundlage einer Vergiftung zu dienen, da sie meist Ekel- oder Giftstoffe enthalten.

erwünschter Schwangerschaft angewendet werden. Die Schwangere greift, sobald einmal der Befreiungskomplex fest eingewurzelt ist, zu allen Mitteln, die sie in Erfahrung bringen kann, und deshalb ist es dem interessierten Dritten ein leichtes, nicht nur den psychischen Befreiungskomplex zu schaffen oder zu stärken, sondern auch bei der Suche nach Mitteln die Person so zu beeinflussen, dass sie ein tödliches Abortivum selbst wählt; oder er geht so weit, dass er ihr dasselbe direkt verschafft und sich damit auch einer Bestrafung aussetzt.

Ich habe bereits früher dieses Delikt kurz als Abortivmord[1]) bezeichnet. Es ist bis jetzt in der kriminalistischen Literatur kaum erwähnt worden, dürfte aber nach unserem Dafürhalten häufiger sein,

---

1) Spinner, J. R. (Zürich), Aerztliches Recht. Unter besonderer Berücksichtigung deutschen, schweizerischen, österreichischen und französischen Rechtes. Berlin 1914. Springer. S. 373:

„Der Abortivmord. Nicht selten kommen Fälle vor, dass der Schwängerer die von ihm gravide Person beseitigen will, indem er ihr unter dem Vorwand, ein Abortivum zu geben, Gifte in tödlicher Menge einverleibt. Meist ist nachher die juristische Entscheidung schwer, welches Delikt beabsichtigt war: Abtreibung mit dem dolus eventualis der Tötung, Anstiftung oder Beihilfe zum Selbstmord, oder Mord mit ev. Billigung einer blossen Abtreibung. Psychologisch ist das Motiv zu diesen Taten wohl meist, die unbequeme Schwangere mit ihren Ansprüchen unschädlich zu machen; in der Wahl der Mittel wird um so skrupelloser vorgegangen, je mehr die Schwangere als Einzelperson auch nach der Abtreibung die Bequemlichkeit und Oekonomie des Schwängerers stören würde.

Was diese Fälle juristisch besonders schwierig macht, ist die Tatsache, dass die meisten Gifte auch als Abortiva gelten, eine Exkulpation nach dieser Seite also auf der Hand liegt.“

Angeführt ist das Delikt zwar bereits in Wulffen: Der Sexualverbrecher, S. 648, der nach Erwähnung eines Falles sagt: „Mancher Schwängerer, der weiss oder mutmasst, dass die Geschwängerte zur Abtreibung schreitet, ihr hierzu vielleicht sogar rät und die Wege weist, rechnet in seinem Innersten damit, dass jene samt der Leibesfrucht zugrunde geht.“

Erben, l. c., II., S. 538 schreibt: „Oefter wurde Strychnin von Ehemännern und Liebhabern zur Ermordung von Frauen (7 Fälle von Fagerlund) unter dem Vorwand eines Abortivums verwendet.“ (Barker, Am. journ. of med. sciences. 2. p. 399.)

Die Nachkontrollierung der Fagerlund'schen Fälle (l. c., S. 92) ergab nun, dass es sich nicht so verhält, bezw. nicht mit der Schärfe die Möglichkeit von 7 solcher Fälle aufrecht erhalten werden kann. Fagerlund schreibt: „Von den ermordeten 7 Weibern waren 2 ledig und schwanger und beiden wurde das Gift durch ihre Liebhaber beigebracht, die übrigen waren Ehefrauen und wurden von ihren Liebhabern vergiftet.“

Es kommen somit bloss 2 ledige Schwangere in Frage.

als man annimmt. Es existieren zwar in der Literatur einige Fälle, die mich auf den Gedanken brachten, dass diese Vorstellung doch im Volke teilweise vorhanden ist und dass es für den Kriminalisten und Psychologen wichtig ist, das Augenmerk vorkommendenfalls darauf zu richten.

Meist ist der interessierte Täter ja mit dem Schwängerer identisch, doch dürfte auch das Erbschaftsmotiv nicht ausser acht gelassen werden, obwohl mir dafür selbst keine Belege vorliegen.

Der Schwängerer aber ist meistens in hohem Grade nicht nur am Abgange des Fötus, sondern auch am Verschwinden der Schwangeren interessiert, an die ihn vielleicht ein Eheversprechen bindet oder die ihn auf andere Weise gar durch Erpressungen finanziell, eventuell aber bloss in seiner Bequemlichkeit bedroht oder stört. Das ist für die Wahl der Mittel ausschlaggebend. Vielleicht verspricht gerade der Schwängerer der Frau einen grösseren Betrag, falls sie die Frucht abtreibt, schon in der bestimmten Erwartung, dass er diese nicht mehr zu zahlen braucht.

1. Ein junger Bursche wollte das von ihm im 3. Monat schwangere Mädchen zum Trinken von Vitriolöl (Schwefelsäure), die er angeblich als teures Mittel gekauft, veranlassen, ja er versuchte sogar, als sie sich weigerte, ihr das Gift einzuflössen und verbrannte ihr damit Lippen und Kleider[1]).

Was mich hier besonders auffallend berührt, ist, dass der Mann in der Frau die Vorstellung erwecken will, er hätte für teures Geld ein Mittel — was, gab er ihr nicht an — erstanden, das nun verloren ginge, wenn sie refüsiere. Dabei war die Schwefelsäure auch damals kein unerschwingliches Mittel.

2. Ein gewisser Horsford sandte seiner von ihm geschwängerten Kousine 2 Pulver, ohne Angabe, was es sei, als Abortivum. Sie enthielten tödliche Dosen Strychnin[2]).

Hier ist die Absicht noch augenfälliger, auch wäre hier das Erbschaftsmotiv denkbar.

3. Ein zweifelhafter, aber vielleicht doch ähnlicher Fall ist der bekannte toxikologisch häufig erwähnte des homöopathischen Arztes Couty de la Pommerais, der 1863 die von ihm schwangere Witwe de Pauw, die ihm ihr Vermögen

---

1) Friedreich's Blätter für gerichtliche Medizin. V. S. 63. (1854.)

2) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. III. F. 25. S. 234. Zitiert auch bei Erben, I. S. 538. Willführ, G., Gross' Archiv. 52. S. 121.

testamentarisch vermacht hatte, mit Digitalis vergiftete. Details bei Emmert, l. c. S. 356. Der Mörder wurde guillotiniert[1]).

Auch hier wäre das Erbschaftsmotiv denkbar.

Erben[2]) (I. S. 201) erwähnt einen zweifelhaften Fall von Laccassagne (Arch. d'anthr. criminel. 2. p. 359):

4. Ein Schwängerer (Pfarrer) gab dem 18jährigen Mädchen 150 g Kaliumchlorat als Abortivum, die daran starb, er glaubt aber an eine Verwechselung mit Kaliumsulfat. Beides ist natürlich möglich, nur ist die Dosis so hoch, dass sie auch bei Kaliumsulfat tödlich gewesen wäre. (Vergl. bei Lewin, Toxikologie. S. 235.)

5. Weiter erwähnt Lewin einen weiteren Fall eines Arztes, der auch nach dieser Richtung hin zweifelhaft ist.

Ein Arzt gab einer Frau 60g Kaliumsulfat zum Einnehmen, um abzutreiben, nachdem sie schon innerhalb 14Tagen 250 g desselben Salzes eingenommen hatte. Sie starb daran und der Arzt wurde verurteilt.

Lewin (l. c., S. 237) führt den Tod auf reine Salzwirkung zurück, nach neuerer Erfahrung dürfte die Kaliumwirkung hierbei wesentlich beteiligt sein. Jedenfalls hätte ein Arzt die Gefährlichkeit einer solchen Dosis kennen dürfen und ist der Fall deshalb durchaus suspekt.

6. Einem 26jährigen Mädchen wurde von ihrem Schwängerer, der verheiratet war, ein Mittel zum Abtreiben gegeben. Sie starb nach wenigen Stunden. Das Gift war grobkörniges Schwefelarsen. [Lewin[3]), l. c. 231/2.]

7. Eine Schwangere bekam nach einem abendlichen Souper mit ihrem Schwängerer schwere Erscheinungen, die am Mittag des nächsten Tages zum Abort führten. Darauf starb sie. Im Magen fand sich Sadebaumpulver (Juniperus Sabina). (Lewin, l. c. S. 284.)

Auch Einführungen von Giften in die Vagina, die besonders leicht Gift absorbiert, kamen vor.

8. Ein Schwängerer goss seiner Geliebten Salzsäure in die Scheide. Schwere Erscheinungen, Atresie und Notwendigkeit der Perforation des Kindes. (Lewin, l. c. S. 222.)

---

1) Von dem Schriftsteller des Grauens Comte de Villier de l'Isle-Adam besitzen wir eine Darstellung eines ärztlichen Experiments, das die Fortdauer der Empfindung im abgehauenen Kopf beweisen sollte, zu dem sich dieser ärztliche Giftmörder hergegeben hat: Le secret de l'échafaud. Vergl. ferner Emmert, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. S. 356.

2) Erben, F., Vergiftungen. Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit.

3) Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte. Berlin 1904.

9. Ein Mädchen starb, da ihr Schwängerer ihr Arsenik in die Scheide eingeblasen hatte, nach dem Abort. (Lewin, S. 230.)

10. Ein Ehemann steckte seiner Frau heimlich Arsenik in die Scheide, und als das Stück herausfiel, auch ins Essen. Sie abortierte und starb. (Lewin, S. 231.)

11. Ein 24jähriges Mädchen starb unter Vergiftungssymptomen; bei der Hausdurchsuchung fand sich ein Stück Kaliumbichromat, von dem nachgewiesen werden konnte, dass es der Schwängerer, ein Ehemann, angeblich für einen Tischler gekauft hatte, nachdem er zuerst vergeblich in der Apotheke nach Abortiva gefragt hatte. (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1866. S. 113.)

12. Einen weiteren Fall eines derartigen Versuchs finden wir bei v. Winckel, Die kriminelle Fruchtabtreibung, S. 100.

Ein Mann in bester Stellung und aus erster Familie brachte ein von ihm geschwängertes Mädchen in einem abgelegenen Dorf unter und sandte ihr als Abortivum Morphium, in der Hoffnung, dass sie dieses nehmen und ein Selbstmord angenommen werden würde. Sie zeigte jedoch das Gift einem Arzt. Der Täter, der später weges eines unter ähnlichen Umständen begangenen Giftmordes verhaftet worden war, erhängte sich in Untersuchungshaft.

Dieser Fall, der mir erst nach Niederschrift der Arbeit bekannt wurde, zeigt deutlich, dass dergleichen Fälle doch verschiedentlich vorkommen, ja bei Gelingen sogar wiederholt zu werden scheinen. (Enthalten auch in Wulffen, Der Sexualverbrecher. S. 648 und von v. Winckel offenbar hieraus entnommen [ohne Quellenangabe] und in der Form ebenfalls als eigenes Erlebnis dargestellt, lässt also die reine Abschrift vermuten.

13. Ein weiterer Fall, ein geradezu glänzendes Beispiel für die Erhärtung des Abortivmordes ist der Fall des Doktor Jahn. (Schauenstein in Maschka's Handbuch. II. S. 573; Erben, II. S. 499; Neuer Pitaval. 30. S. 98; E. Bloch, Der Mord. S. 91.)

Im Juni 1859 vergiftete der Arzt Dr. Jahn in Quellendorf in Dessau eine von ihm angeblich schwangere Frauensperson dadurch, dass er ihr Coniin wahrscheinlich als Abortivum verabreichte. Die Sektion ergab Coniinvergiftung bei nicht vorhandener Schwangerschaft. Die Betreffende hatte sich im 4. Monat schwanger geglaubt und verlangte von ihrem Schwängerer Hilfe. Dieser gab ihr das seltene Alkaloid, dessen Besitz und Nichtmehrvorhandensein in seiner Apotheke in Verbindung mit der Sektion den Beweis zuliess, dass er das Mädchen absichtlich vergiftete. Er wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt und erhängte sich in der Zelle.

Alle diese Fälle haben das eine gemeinsam, dass der Dritte dabei handelnd eingreift und an dem Erfolg ein hohes Interesse bekundet, ein Interesse, das sich aus ökonomischen oder moralischen

Gründen (Ehemann) ableiten lässt und das so stark ist, dass, wenn die psychische Beeinflussung nicht ausreicht, mehr oder minder energisch zur Tat geschritten wird.

Es wird in allen diesen Fällen fast charakteristisch und jedenfalls für den Kriminalisten wichtig, dass die Frau über die Natur des Mittels im Unklaren bleibt und in dem blinden Vertrauen und suggerierten Befreiungswillen blindlings alle präsentierten „Abortiva" willig über sich ergehen lässt.

Für den Täter erscheint die Wahl des Giftes, sowie die Dosis die Hauptsache. Die schnelle Wirkung ist ihm alles, denn meist spielt er nicht nur mit dem Leben des Fötus, sondern auch mit dem der Fruchtträgerin.

Will er den Tod der Mutter auch nicht direkt, so billigt er ihn doch allenfalls: das ist Abtreibung mit dem dolus eventualis der Tötung. Oder er hofft zwar den Tod der Frau, gibt sich aber auch bloss mit dem Abort zufrieden.

Da im Volke bezüglich der Medikamente vielfach die Vorstellung herrscht, die verordnete Dosis sei immer eher zu klein, so ergibt sich auch in der Abtreibungspraxis die Aufnahme „sicher wirkender Mengen". Das Volk nennt das „Rosskur". Der Schwängerer, der ja das Gift nicht selbst einnimmt, läuft selber keine Gefahr, wenn er die Frau zu einer forcierten Dosis drängt.

14. So gab ein Schwängerer seiner Geliebten statt einer gerade 3 der abortivwirkenden Pennyroyal-Pillen[1]), worauf diese in $^1/_4$stündige Ohnmacht fiel.

Da im Volke diese forcierten Kuren nichts Ungewöhnliches sind, kann man nur mit Vorsicht die Diagnose Mord stellen bezw. bleibt dem Mörder immer noch die Exkulpation, er hätte bloss eine „Rosskur" beabsichtigt. Der obengenannte Schwängerer hatte das Mittel aus Amerika nach Deutschland mitgebracht (Bürger, l. c. S. 39).

Da nun von den verwendeten Giften alle auch schon zu Abortzwecken verwendet worden sind, so kann dem Abortivmörder nur schwer nachgewiesen werden, dass er damit tatsächlich die Beseitigung der Schwangeren anstrebte. Es wird sich für den Untersuchungsrichter vielmehr darum handeln, festzustellen, ob diese Mittel sich mit den zeitlichen und regionalen Abortiva decken, ob andere, vielleicht leichter erreichbare dem Täter nicht bekannt waren, warum er gerade

1) Pennyroyalöl ist das das wirksame Prinzip Pulegon enthaltende Oel der Labiaten Mentha Pulegium und Hederma pulegivides, die in England und Nordamerika als Abortiva häufig benützt werden.

dieses Gift wählte oder er sich sonstwie dabei verdächtig gemacht hat. Immerhin dürfte es denjenigen Individuen, deren raffinierte Psychologie diese Delikte ausheckt, auch nicht allzu schwer fallen, eine Exkulpation zu finden, da ja meist im Erfolgsfalle die einzige Zeugin tot ist.

Ebenso häufig dürfte auch das Delikt des fingierten Doppelselbstmordes sein, wo der Schwängerer zwar die Inszenierung übernimmt, aber dann im entscheidenden Moment für seine Person von der Ausführung absteht. Für ihn ist der Fall mit dem Tode der Frau und der Frucht erledigt. Der Franzose nennt das sehr cynisch: J'ai suicidé ma maitresse! Ein fast unübersetzbarer Gallicismus. (Man vergleiche hierzu auch Friedreich's Blätter. 1862. I. S. 50ff.):

15. Ein junger Mann, der eines mit ihm lebenden Mädchens überdrüssig geworden ist, überredet sie zum gemeinsamen Selbstmorde. Er gibt ihr Gift, indess er selber bloss Zucker nimmt und so am Leben bleibt.

16. Doppelselbstmord eines Liebespaares durch Aufschneiden der Adern. Badergeselle, 21 Jahre, Mädchen, 19 Jahre, schwanger; Mädchen verblutet, im Uterus 18 Wochen alte Frucht; benutzt wurden Aderlassschnepper und eine Lanzette. Bursche bleibt am Leben, hat den Mut nicht, tief zu schneiden. (Friedreich's Blätter. 1867. S. 348.)

Wenn nun auch bei solchen Fällen der Täter unter irgend einer Form (fahrlässige Tötung, Abtreiber, Teilnehmer oder Anstifter bei Selbstmord) bestraft wird, so wird es doch nur in den seltensten Fällen gelingen, ihn gemäss dem im Moment der Tat betätigten Willen zu bestrafen, am wenigsten dann, wenn er nur die Rolle des psychologisch Führenden ohne nachweisbare kriminelle Betätigung gespielt hat[1]). Aus Vorstehendem ergibt sich für den Kriminalisten die Notwendigkeit, in allen Fällen, in denen infolge Abortversuchs mit Giften schwere Erkrankung oder Tod erfolgt ist, die Untersuchung auf die positive oder negative Feststellung des Abortivmordes zu erstrecken.

Ich will dabei nicht aus dem Bereich der Möglichkeit des Abortivmordes ausschliessen, dass der dolus eventualis auch bei instrumentell mechanischem Eingriff betätigt werden kann und dass der Dritte auch hier mehr oder minder Gelegenheit hat, die Frau dadurch aus dem Wege zu schaffen oder ihr Leben dolos auf höchste zu gefährden, ohne dass ihm ein anderes Delikt als Beihilfe oder Begünstigung der

1) Dass auch der umgekehrte Fall vorkommen kann, beweist der Fall Tarnowska, vergl. Charlot Strasser, Das Kumulativ-Verbrechen. Gross' Archiv. Bd. 51. S. 94.

Abtreibung nachgewiesen werden könnte. Die Psychologie dieser Fälle ist so raffiniert, dass sie wohl schon betätigt, aber nicht entdeckt worden sein dürfte. Es sind in der Literatur keine Fälle dieser Art bekannt[1]).

Die Tätigkeit des Dritten besteht darin, dass er der Frau ein Verfahren empfiehlt, dessen bedeutende Gefahren er zwar kennt, ihr aber bewusst und in der geheimen Absicht verschweigt, die Frau möchte am Eingriff zugrunde gehen. Für ihn besteht immer die Exkulpation, die Gefahr selbst nicht gekannt zu haben oder die Frau nicht haben abschrecken zu wollen, damit sie etwa nicht gehe, in der Hoffnung, es werde schon gut gehen.

Solche Fälle dürften namentlich beim Anraten der intrauterinen Injektion, von der Schwangeren selbst oder Dritten vorgenommen, vorkommen, indem oft eine fast sofort tödliche Embolie dabei auftritt, ein Wissen, das zweifellos teilweise im Volke bekannt ist. Namentlich käme hier das Anraten der Selbstabtreibung mit Spritze, ohne Angabe der Sicherheitsmassnahmen (Auspumpen der Luft im Leitungsschlauch) in Betracht, das eventuell die einzige Zeugin und zwar sofort tötet und jede Feststellung fast gänzlich ausschliesst, falls nicht Dritte von den Tatsachen wissen oder belastende Briefe vorliegen. Auf gleicher Stufe steht auch das Anraten einer Injektionsflüssigkeit ohne Angabe des Konzentrationsgrades und der Verdünnung (Sublimat, Lysol, Chlorzink, Holzessig usw.), wobei die Schwangere mit einiger Wahrscheinlichkeit nach der konzentrierten oder unverdünnten Lösung greift. Oft auch in der volkspsychologischen Erwägung, eine „Rosskur“ zu vollbringen.

Auch das Unterlassen des Anratens der Desinfektion der benutzten Instrumente kann kriminell werden, bietet aber dem Täter nicht die gleichen Chancen, wie die ev. Embolie, indem während des Verlaufs einer septischen Erkrankung die Frau noch belastende Angaben machen kann, wenn schon anzunehmen ist, dass sie in den meisten Fällen ahnungslos bleibt.

---

1) Ebenso wenig besitzen wir ja auch eine Kasuistik der Fälle, in denen der Mann die psychische Führung übernahm und deswegen hätte verurteilt werden können. In Parenthese sei hier bemerkt, dass auch Frauen („Freundinnen“, Verwandte usw.) für das Delikt als Täter in Frage kommen und dass der Mann nur in erster Linie verdächtig ist, namentlich der Schwängerer, Erbberechtigte oder Testamentsbegünstigte.

Dieser Tatbestand lässt sogar ein aktives Handeln des Dritten in der Art zu, dass er der Frau u. U. direkt infizierte oder doch verdächtige Instrumente in die Hand spielt oder direkt verabreicht. So sind frische Holzsplitter, Malvenwurzeln und ähnliches Material höchst verdächtig, Tetanus-(Starrkrampf-)sporen zu enthalten[1]).

Es sind dies alles kriminologische Möglichkeiten, die, wenn sie auch nur bei raffinierten Tätern vorkommend, immerhin voraussehbar sind und dem Kriminalisten, der durch den Abortustatbestand psychisch absorbiert wird, leicht entgehen dürften. Es liegt für ihn im Abortus ein derart abgerundeter Tatbestand, dass die Nachforschung nach der genannten Richtung keineswegs auf der Hand liegt.

Auch die vom Täter erregte Vorstellung eines vorliegenden Selbstmordes, wie sie in den Fällen 1, 2, 11, 12 vielleicht beabsichtigt war, liegt nahe.

17. Hans Gross erwähnt in der 6. Auflage S. 888 des Handbuches für Untersuchungsrichter einen Fall, in dem der Mann verurteilt worden war, obwohl nichts erwiesen war, als dass das Mädchen an Arsenvergiftung gestorben war und er sie oft besucht hatte. Das Mädchen war im 4. Monat schwanger, hatte ein geheimes Liebesverhältnis mit diesem verheirateten wohlhabenden Kaufmann. Er leugnete jede Beziehung zu dem Mädchen. Dieses wurde tot im Bette aufgefunden, auf dem Tische die Reste eines Tranks aus Arsenik in Zuckerwasser im Glase. Obwohl weiteres nicht ermittelt wurde, erfolgte doch Verurteilung offenbar wegen Mordes.

Ob hier nun ein Justizmord oder eine gerechte Verurteilung wegen des von uns genannten Abortivmordes vorliegt, bleibt unklar, immerhin besteht die Möglichkeit dieses Deliktes voll und ganz.

---

1) Ich habe die Gefährlichkeit dieses Materials bereits in meinem Aerztlichen Recht betont (l. c., S. 377):

„Infolge mangelhafter Kenntnis des antiseptischen Eingriffs sowie unsachgemässer Instrumente (Hut-, Strick- und Packnadeln, Vorhangstängelchen usw.), die ev. gar nicht keimfrei gemacht werden oder gemacht werden können, werden oft Sepsis, Pyämie und andere tödliche Wundkrankheiten gesetzt, selbst Tetanus, wie Metall l. c. ausführt: mit Erde verunreingte Malvenwurzel wurde als Abortivum in den Uterus eingeführt. Tödlicher Tetanus. (Wiener med. Ztg. 1910. No. 26.)“

Neben der allerdings relativ seltenen Gefahr der Tetanusinfektion besteht auch die häufigere Möglichkeit der Streptokokken- und der etwas weniger gefährlichen Staphylokokkeninfektion, die deshalb kriminologisch interessant ist, weil bei dem neuerdings festgestellten Vorhandensein dieser Bakterien in der Scheide der Nachweis der Einführung erschwert ist.

18. Ein weiterer Fall, in dem der Verdacht entstand, es habe der Schwängerer die im Geburtsstadium befindliche 19jährige Schneiderin P. dadurch vergiftet, dass er ihr ein Abortivum gereicht habe, findet sich bei Schmidtmann, l. c., I. S. 882 erwähnt. Der Verdacht wurde durch Auffinden von Morphintropfen in ihrem Zimmer noch verstärkt. Die Sektion der in ihrem Zimmer auf dem Gesicht liegenden Leiche ergab Tod im Austreibungsstadium. Die Frucht war lebend gewesen (vitale Reaktion von Verletzungen). Dagegen ergaben sich Anhaltspunkte für eine Kohlenoxydvergiftung, obwohl solches in der Leiche nicht nachgewiesen werden konnte, kompliziert durch Struma der Frau.

Gegen die Annahme der verbrecherischen Tötung durch den Schwängerer in der vermuteten Weise spricht auch der Umstand, dass die Frau sich im Geburtsstadium befand, und dieser jedenfalls ein solches Verbrechen weit früher ausgeführt haben würde, hätte er einen Abortivmord bezweckt. Auch war das Kind ja noch im Geburtsstadium lebend, was ebenfalls eine Vergiftung wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit ausschliesst. Es ist vielmehr anzunehmen, dass durch Anschwellen der Struma eine Erstickung eintrat, an der Kohlenoxyd vielleicht gar nicht einmal beteiligt gewesen war.

Der Umstand, dass bis jetzt nicht mit dem nötigen Nachdruck auf diese Möglichkeiten hingewiesen worden ist, dürfte Ursache sein, dass man darüber so vage Vorstellungen und Unterlagen besitzt, dass in vielen der vorgenannten Fälle die Nachforschungen in dieser Richtung unterlassen worden sind. Es dürfte sich bei näherem Zusehen in Zukunft sehr interessantes Material ergeben.

Betrachten wir die Möglichkeiten im Zusammenhang:

a) Der Dritte wird tätig. Er wählt für die Frau das Abortivum. Er wählt die Dosis, die Art der Beibringung (per os, per vaginam, als gemeinsames Selbstmordgift usw.), er wählt das Verfahren, beschafft die Instrumente. Injektionsflüssigkeit (es kann namentlich hier die Frau durch hohe Konzentrationen [Essigsäure, Holzessig, Laugen] oder Wahl des Mittels [Sublimat in hohen Dosen, Arsen usw.] äusserst leicht tödlich vergiftet werden). Er beschafft Kräutertees (verwechselt ev. absichtlich Abortivkräuter mit gefährlichen Giftpflanzen).

b) Der Täter wirkt psychisch direkt auf die Frau. Er rät bloss zu den sub a genannten Verfahren und Mitteln, ohne weiter tätig zu werden. Er drängt die Frau zum Entschluss der Tat, er beeinflusst sie durch direktes Zureden, durch Erzeugung von Suggestionen, Versprechen von Vorteilen (Geld, Ehe usw). (Vergl. bei Leubuscher den Nitrobenzolfall, diese Zeitschr. Bd. 50.)

c) Der raffinierteste Täter beeinflusst die Frau indirekt von langer Hand, ev. sogar schon vor der möglichen bezw. erkannten Gravidität in ihr eine ganz bestimmte Vorstellung über die Vornahme des Aborts erweckend, indem er ihr von den Methoden anderer Frauen erwähnt, was vorkommendenfalls gemacht werden kann. Er versagt der Frau im konkreten Fall dann jede Auskunft und Beihilfe, er wird nicht mehr tätig vom Moment der vermuteten Gravidität an. Ja er brüskiert die Frau ev. gerade durch den Vorwurf der zu seinen Lasten gewollten Gravidität, der Untreue usw. derart, dass sie, unter den früheren Beeinflussungen stehend, zum Abort greift, um sich ihm gegenüber von den Vorwürfen zu reinigen. Einen solchen Täter wird weder das Strafgesetz, noch der geschickteste Untersuchungsrichter je zu fassen wissen.

Stets wird das Leben Möglichkeiten bieten, die kein Strafgesetz fassen kann, namentlich dann, wenn weder die Frau den Einfluss des Dritten ahnt, noch durch den Untersuchenden darüber befragt wird.

Die vorstehenden Ausführungen sollen keineswegs bezwecken, die Suche nach kriminellen Aborten intensiver zu betreiben, denn dieses Verfahren bringt weitere a. O. zu erwähnende erhebliche Gefahren, sondern lediglich dazu anregen, in zweifelhaften Fällen nach dieser Richtung nach den Einflüssen Dritter etwas intensiver zu forschen und der erwähnten Möglichkeit des Abortivmordes vermehrtes Augenmerk zu schenken.